



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Hermann Schaus (DIE LINKE)

Einziehung eines Teilabschnitts der Gemeindestraße „Buderusweg“ in Dietzhöhlzal-Ewersbach

Vorbemerkung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlzal unterstützt ein Begehren seines Bürgers, Herrn L., wonach ein Teilabschnitt der Gemeindestraße Buderusweg, im Ortsteil Ewersbach eingezogen und damit der öffentlichen Nutzung entzogen werden soll. Hintergrund dabei ist, dass Herr L. einen Teil des Buderusweg zukünftig für rein private Zwecke nutzen möchte. Bei Umsetzung der Maßnahme würden mehrere Hundert Anwohner*innen, die derzeit täglich den Buderusweg benutzen, betroffen und müssten größere Umwege fahren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen rechtlichen Bedingungen ist eine gänzliche oder teilweise Einziehung einer Gemeindestraße möglich?
2. Gibt es über die Bestimmungen des § 6 des Hessischen Baugesetzes hinaus weitere gesetzliche Bestimmungen, die hier beachtet werden müssen?
3. Welche Behörden und Gremien sind an dieser Entscheidung zur teilweisen Einziehung der Straße zu beteiligen?
4. In welcher Weise sind Landesbehörden in diesen Entscheidungsprozess mit einbezogen?
5. Liegen der Landesregierungen zu dieser Straße bereits Eingaben, Anfragen oder gar Unterlagen vor? Wenn ja, welche und seit wann?
6. Ist die Gemeinde u.a. verpflichtet eine Verständigung mit den betroffenen Bürger*innen zuvor herbeizuführen?
7. Findet nach der Entscheidung der Gemeinde Dietzhöhlzal über die teilweise Einziehung der Straße, auch eine behördliche Überprüfung über die Einhaltung der im Baugesetz genannten Kriterien (kein Verkehrsbedürfnis mehr, im Wohl der Allgemeinheit) statt?
8. Wie steht die Landesregierung zur Absicht der Gemeinde, ausschließlich wegen privater Interessen des Multimillionärs L. diese Straße der öffentlichen Nutzung teilweise zu entziehen?

Wiesbaden, den 01. September 2020

Hermann Schaus